

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

56

vom:

2025-06-06

Autor:

Andrea Tinti

An alle Unternehmen

Freistellung der Rücklagen unter Steueraussetzung: erste Rate innerhalb 30.6.2025 bzw. 31.7.2025

Zusammenfassung:

Die in der Bilanz zum 31.12.2023 ausgewiesenen und zum 31.12.2024 noch vorhandenen steuerlichen Rücklagen können mit einer 10%igen Ersatzsteuer steuerlich freigestellt werden. Diese Freistellung ermöglicht eine steuerfreie Ausschüttung an die Gesellschafter ohne weitere Besteuerung für die Gesellschaft. Sie ist auch für Einzelunternehmen und Personengesellschaften vorteilhaft, insbesondere im Falle der Auflösung. Die Gesellschafter von Kapitalgesellschaften werden hingegen besteuert, jene von Transparenzgesellschaften nicht. Die Ersatzsteuer wird in 4 jährlichen Raten gezahlt.

Wie bereits angekündigt¹, können **unter Steueraussetzung befindliche Rücklagen** begünstigt, d.h. durch Zahlung einer Ersatzsteuer von 10% zwecks Besteuerung durch IRES² und IRAP³ freigestellt werden⁴.

Es betrifft jene in den Jahresabschlüssen des am 31. Dezember 2023 laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Auswertungsüberschüsse und Rücklagen, die am Ende des am 31. Dezember 2024 laufenden Geschäftsjahres noch bestehen.

1 Auswirkungen

1.1 Vorteile für Kapitalgesellschaften

Durch die Freistellung verlieren die Rücklagen ihren Status der Steueraussetzung, d. h. sie können frei an die Gesellschafter ausgeschüttet oder für andere Zwecke verwendet werden, ohne dass das Unternehmen Einkommensteuer und IRAP zahlen muss.

Etwaige zivilrechtliche Beschränkungen (der Kapitalgesellschaften⁵) bleiben davon unberührt. Genannte Gewinnrücklagen erlangen durch die Freistellung den steuerlichen Charakter von **ordentlichen** Gewinnrücklagen.

1.2 Vorteile für Personengesellschaften und Einzelunternehmen

Vorteilhaft ist dies besonders für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, welche die nor-

1 Siehe unser Rundschreiben Nr. 84 vom 19.11.2024

2 Gesellschafts-Einkommenssteuer

3 Regionale Wertschöpfungssteuer

4 Art. 14 Gesetzesdekret DLgs. 192/2024

5 z.B. Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes 342/2000; nach dieser Bestimmung kann die Rücklage nur gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 von Art. 2445 des Zivilgesetzbuchs verringert werden

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

male Steuerabrechnung und die ordentliche Buchhaltung anwenden, insbesondere wenn eine Umstrukturierung oder die Auflösung geplant ist. Bei Ausschüttung oder Auflösung dieser Rücklagen würden nämlich im Normalfall die Einkommensteuern anfallen (progressive Irpef); durch die Freistellung wird die Besteuerung hingegen auf **zehn** Prozent begrenzt.

1.3 Auswirkung auf die Gesellschafter

Nach den allgemeinen Erläuterungen der Einnahmeagentur⁶ ist die Ausschüttung der Reserven infolge der Freistellung

- von Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften der ordentlichen Besteuerung zu unterwerfen⁷;
- von Gesellschaftern von Personen- oder Kapitalgesellschaften im Rahmen der Transparenzregelung hingegen nicht.

2 Objektiver Geltungsbereich

Freigestellt können alle unter Steueraussetzung der **Einkommensteuer und der IRAP** befindlichen Rücklagen.

Darüber hinaus muss es sich um Rücklagen handeln, die im Jahresabschluss des am 31.12.2023 laufenden Geschäftsjahres vorhanden sind und im Jahresabschluss des am 31.12.2024 laufenden Geschäftsjahres noch aufscheinen.

In der Regel handelt es sich um **Aufwertungsrücklagen**, die aufgrund früherer Aufwertungsgesetze durchgeführt worden sind und unter Steueraussetzung sind oder Rücklagen, die aus Angleichungen zwischen den steuerlichen und handelsrechtlichen Wertansätzen hervorgehen und in diesem Zusammenhang mit Steueraussetzung belegt worden sind.

Nicht davon betroffen sind Aufwertungsrücklagen ausschließlich zivilrechtlicher Natur⁸.

2.1 Ersatzsteuer-Grundlage

Die 10%tige Ersatzsteuer ist auf den Betrag der Rücklage zu berechnen, wie er in der Bilanz ausgewiesen ist (die Ersatzsteuer wird also auf den Betrag der Rücklage nach Abzug der für die bereits für die Aufwertung/Angleichung gezahlten Ersatzsteuer berechnet)⁹.

2.2 Teilfreistellung

Die Freistellung kann nach der Vorschrift „ganz oder teilweise“ erfolgen¹⁰.

3 Zahlung der Ersatzsteuer

Die Zahlung muss in **4 gleichen jährlichen Raten** erfolgen.

Die erste Rate muss innerhalb der Frist für die Soldzahlung der Einkommensteuer abgeführt werden (30.6.2025 oder 31.7.2025 mit Zuschlag) und die anderen Raten innerhalb der Frist für die Saldo-Zahlung der Einkommensteuer der drei Folgejahre.

3.1 Wirksamkeit

Die Freistellung wird mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung wirksam, die die Daten und Elemente zur Ermittlung der Freistellung enthält¹¹.

3.2 Zeitpunkt der Wirksamkeit der Freistellung

Vorbehaltlich einer Bestätigung durch die zuständigen Ämter sollte die Freistellung zum Be-

6 Siehe z.B. Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 15.7.2005 Nr. 33,

7 Anwendung der 26%igen Quellensteuer, wenn es sich bei dem Empfänger um eine natürliche Person handelt, die die Beteiligung außerhalb des Unternehmensregimes hält, teilweiser Beitrag zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage, wenn es sich bei dem Empfänger um einen Einzelunternehmer oder eine Gesellschaft handelt

8 gemäß Artikel 15 des DL 185/2008 und Artikel 110 des DL 104/2020

9 Rundschreiben Einnahmeagentur Nr. 6/2022 § 4.7 und Urteile des Obersten Gerichtshofs (Beschl. 9509/2018, S. 32204/2019, S. 11326/2020, S. 19772/2020)

10 Zu den Modalitäten siehe auch Rundschreiben Einnahmeagentur Nr. 33/2005, § 1

11 So steht es in dem erläuternden Bericht zum Gesetzesdekret, während die Verordnung diesen Aspekt nicht klarstellt.

ginn des Steuerzeitraums zurückwirken, der auf den zum 31.12.2024 laufenden Zeitraum folgt¹² (also ab 1.1.2025).

Es wird daher möglich sein, die in der Bilanz des zum 31.12.2024 laufenden Geschäftsjahres ausgewiesenen steuerlich ausgesetzten Rücklagen freizustellen, auch wenn diese zwischen Beginn des folgenden Geschäftsjahres (also ab dem 1.1.2025) und der Abgabe der Steuererklärung (spätestens 31.10.2025) **ausgeschüttet** wurden.

4 Abschließende Hinweise

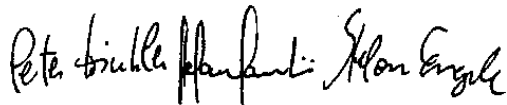
Wer an der Freistellung der steuerlich ausgesetzten Rücklagen interessiert ist, da er beabsichtigt, diese ganz oder teilweise auszuschütten, wird gebeten, unser Büro zu kontaktieren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



¹² Das Rundschreiben Nr. 33 der Einnahmeagentur vom 15.7.2005 (§ 4.2), in dem die durch Artikel 1, Absätze 473-478 des Gesetzes Nr. 311 vom 30.12.2004 eingeführte Befreiung erläutert wird, knüpft an die Notwendigkeit der Zahlung und der Angabe in der Steuerklärung an, stellt aber auch klar, dass die Auswirkungen der Befreiung bis zum Beginn des Steuerzeitraums rückwirkend sein können.